

# Die Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen in der Schweiz

Von **Andreas Müller, Dr. Stefanie Heinrich, Bern\***

## I. Einleitung

Mit Inkrafttreten der in Schweizer Recht überführten Strafbestimmungen des Römischen Statuts und der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung zum 1. Januar 2011 ging die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Bundeskompetenz über. Die Bundesanwaltschaft schuf zu diesem Zweck zum 1. Juli 2012 ein Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CCV). Der folgende Beitrag soll die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in der Schweiz und die entsprechende Tätigkeit der Bundesanwaltschaft skizzieren.

## II. Die gesetzlichen Grundlagen

Eine gesetzliche Verankerung der völkerstrafrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz fand sich bereits in den 1968 in das Schweizer Militärstrafgesetz (MStG<sup>1</sup>) eingeführten Art. 108-114 aMStG (in der damaligen Fassung). Diese erklärten die Militärjustiz zuständig für die Verfolgung von „Verletzungen des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte“, selbst wenn diese durch Zivilpersonen begangen wurden.

Im Banne des Genozids in Ruanda 1994 und der im ehemaligen Jugoslawien begangenen Verbrechen verpflichtete sich die Schweiz Ende 1995 per Gesetz zur Zusammenarbeit mit internationalen Gerichten,<sup>2</sup> insbesondere den Internationalen Strafgerichtshöfen für Ex-Jugoslawien und Ruanda. Das Schweizer Strafbuch kannte zu diesem Zeitpunkt aber noch keinen Straftatbestand, der Völkermord in der Definition der Genozidkonvention<sup>3</sup> unter Strafe stellte. Tathandlungen konnten von den kantonalen Behörden lediglich als mehrfacher Mord strafrechtlich geahndet werden, ohne den typischen Unrechtsgehalt eines Völkermordes zu erfassen. Unter dem Eindruck des Zeitgeschehens und der Bestrebungen zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs wurde diese Gesetzeslücke zunehmend als unhaltbar erachtet,<sup>4</sup> was dazu führte, dass die Bundesversammlung am 24. März

2000 durch einstimmige Annahme im National- und Ständerat den Beitritt der Schweiz zur Genozidkonvention beschloss und die Schweiz diese am 7. September 2000 als 132. Staat ratifizierte.<sup>5</sup> Durch Schaffung eines Völkermordartikels im Strafbuch (Art. 264 schwStGB<sup>6</sup>), in seiner ersten Fassung in Kraft seit 15. Dezember 2000,<sup>7</sup> kam die Schweiz ihrer Verpflichtung nach, die in der Konvention umschriebenen Tathandlungen durch konkrete innerstaatliche Vorschriften unter Strafe zu stellen. Zuständig für die Verfolgung waren ab initio die zivilen Bundesbehörden.

Parallel hierzu schritten die internationalen Bemühungen zur Schaffung einer völkerrechtlichen Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs voran. Sie mündeten am 17. Juli 1998 in die Verabschiedung des (in der Schweiz sogenannten) „Römer Statuts“, des Internationalen Strafgerichtshofes, dem die Schweiz am 12. Oktober 2001 als Vertragspartei beitrug.<sup>8</sup> Es sollte allerdings zehn Jahre dauern, bis das Statut in die Schweizer Gesetzgebung implementiert wurde. Grund hierfür war die anstehende Vereinheitlichung des Strafprozessrechts für die ganze Schweiz mit – je nach Kanton – tiefgreifenden strukturellen Änderungen im Strafverfolgungsapparat. Am 1. Januar 2011 war es soweit: Die neue Strafprozessordnung (schwStPO<sup>9</sup>) trat gleichzeitig mit der Neuordnung des Völkerstrafrechts im nationalen Recht in Kraft.<sup>10</sup> Durch die Umsetzung des Römischen Statuts wurde der Weg für eine lückenlose Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Kriegsverbrechen in der Schweiz ermöglicht. Die gesetzlichen Anpassungen betrafen in erster Linie die Schaffung eines neuen Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die detaillierte Definition von Kriegsverbrechen im Strafbuch sowie im Militärstrafgesetz.<sup>11</sup> Diese Neuerungen führten die Errungenschaften des Römer Statuts in der Schweizer Strafrechtsordnung nach und stärkten die (komplementäre) Verantwortlichkeit der innerstaatlichen Justizbehörden im Bereich der völkerrechtlichen Kernverbrechen.<sup>12</sup>

\* *Andreas Müller*, Staatsanwalt, und *Dr. Stefanie Heinrich*, juristische Mitarbeiterin, arbeiten für die Schweizerische Bundesanwaltschaft. Der Beitrag ist eine Zusammenfassung des Grußwortes von Bundesanwalt Michael Lauber und dem Vortrag des Kompetenzzentrums Völkerstrafrecht der Bundesanwaltschaft vom 29. Mai 2015 an der elften Sitzung des Arbeitskreises Völkerstrafrecht in Bern.

<sup>1</sup> SR 321.0.

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20).

<sup>3</sup> Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (SR 0.311.11).

<sup>4</sup> Botschaft betreffend das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sowie die entsprechende Revision des Strafrechts, BBl. 1999, 5334.

<sup>5</sup> Vgl. *Wehrenberg*, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar, Strafrecht*, Bd. 2, 3. Aufl. 2013, Art. 264 Rn. 11 f.

<sup>6</sup> SR 311.0.

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Änderung des Strafbuches, des Militärstrafgesetzes und der Bundesstrafrechtspflege vom 24. März 2000, AS 2000, 2729.

<sup>8</sup> SR 0.312.1.

<sup>9</sup> SR 312.0.

<sup>10</sup> Bundesgesetz über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 18. Juni 2010, AS 2010, 4963.

<sup>11</sup> Vgl. ausführlich Botschaft über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 23. April 2008, BBl. 2008, 3863 ff.

<sup>12</sup> *Lindemann*, in: Vest u.a. (Hrsg.), *Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB*, Kommentar, 2014, Allg. Einl. Rn. 100.

Gleichzeitig vereinigte die neue Strafprozessordnung die Zuständigkeit für die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in (ziviler) Bundeskompetenz (Art. 23 Abs. 1 Bst. g schwStPO), es sei denn, Täter oder Opfer sind Angehörige der Schweizer Armee im Dienst. In diesem Fall ist die Militärjustiz weiterhin zur Verfolgung und Beurteilung der Taten zuständig. Ebenso unterstehen Taten Minderjähriger unter 18 Jahren dem Jugendstrafrecht (Art. 9 Abs. 2 schwStGB) und damit den kantonalen Behörden. Bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs Schweizer Rechts führte der Gesetzgeber mit Art. 264m schwStGB zudem eine, den allgemeinen Regeln von Art. 6 und 7 StGB vorgehende, universelle Zuständigkeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden ein, sofern sich der Täter einer Tat auf dem Gebiet der Schweiz befindet (selbst wenn die Tat im Ausland gegen Nicht-Schweizer begangen wurde). Eine weitere Besonderheit der neuen Bestimmungen ist die Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen (Art. 101 schwStGB).

Das Rückwirkungsverbot (Art. 2 Abs. 1 schwStGB) ist im Bereich der das Römer Statut umsetzenden Gesetzgebung insbesondere im Hinblick auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a schwStGB) relevant. Bis zum Inkrafttreten dieses Artikels kannte das StGB keinen Tatbestand, der den Unrechtsgehalt der Einzeltat, begangen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs, erfasste. Wie bereits erwähnt, können vor dem 1. Januar 2011 begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit allein nach den „gemeinen“ Bestimmungen des Besonderen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches, wie z.B. Freiheitsberaubung (Art. 183 schwStGB) und vorsätzliche Tötung (Art. 111 schwStGB), oder allenfalls nach dem Militärstrafgesetz beurteilt werden.<sup>13</sup> Dies erklärt, weshalb kantonale Staatsanwaltschaften auch weiterhin zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig sein können. Jüngstes Beispiel ist das durch die Genfer Behörden gegen den ehemaligen Polizeichef Guatemalas und guatemaltekschweizerischen Doppelbürger Erwin Sperisen geführte Strafverfahren.<sup>14</sup>

Die Frage der Rückwirkung stellt sich natürlich auch bei der Verfolgung von Völkermord und Kriegsverbrechen, die vor dem 1. Januar 2011 begangen wurden. Im Falle von Völkermord übernehmen die Kantone die Strafverfolgung für Taten vor dem Inkrafttreten des Völkermordartikels (15. Dezember 2000) nach den Regeln des „gemeinen“ Strafrechts. Bei den vor 1968 begangenen Kriegsverbrechen (Inkrafttreten des Kriegsverbrecherartikels im schwMStG) müsste wohl auf Völkergewohnheitsrecht zurückgegriffen werden, wobei die Zuständigkeit für die Strafverfolgung bei den zivilen Bundesbehörden läge (Art. 449 schwStPO). Die Frage stellt sich aber zunehmend nur noch theoretisch, da die

potenziellen Täter von so weit zurückliegenden Verbrechen aussterben.

### III. Das Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CCV)

Das Parlament bewilligte der Bundesanwaltschaft zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen die finanziellen Mittel für 400 zusätzliche Stellenprozent, was die Schaffung des Kompetenzzentrums Völkerstrafrecht (CCV) zum 1. Juli 2012 ermöglichte. Das CCV war zum 1. November 2012 operativ voll einsatzbereit und bestand aus einer Staatsanwältin und einem Staatsanwalt des Bundes, zwei juristischen Mitarbeiterinnen und einem Sachbearbeiter, welche sich die bewilligten Stellenprozente teilten. Sie werden von einer Spezialeinheit der Bundeskriminalpolizei unterstützt, was den Aufbau von Fachkompetenz zentralisiert und eine enge Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnerbehörden ermöglicht. Damit wird sichergestellt, dass die Schweiz keinen sicheren Hafen für Völkerrechtsverbrecher bietet und Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Völkermord effizient verfolgt.

Seit seiner Schaffung führte das CCV 28 Strafverfahren. Davon wurden 13 eingestellt, 15 Untersuchungen sind anhängig (Stand: Ende Mai 2015). Gleichzeitig vollzog es 14 internationale Rechtshilfeersuchen. Die anhängigen Strafuntersuchungen betreffen allesamt Kriegsverbrechen und befinden sich in unterschiedlichen Stadien. Die bisher bei der Bundesanwaltschaft angezeigten Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrafen Sachverhalte vor dem 1. Januar 2011, für deren Verfolgung – wie bereits ausgeführt – die kantonalen Behörden zuständig sind. Allerdings vollzog die Bundesanwaltschaft einige Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden in dieser Verbrechenkategorie. Anzeigen wegen Völkermord gingen bei der Bundesanwaltschaft bisher keine ein. Dennoch sind die vom CCV ermittelten Sachverhalte vielseitig und betreffen bewaffnete Konflikte unterschiedlichster Natur. Die Ermittlungen bezogen sich bisher auf Taten in Afghanistan, Algerien, Bosnien-Herzegowina, Burundi, Kolumbien, Demokratische Republik Kongo, Indien, Irak, Israel, Kosovo, Liberia, Libyen, Mexiko, Ruanda, Sri Lanka, Syrien und den USA. Ebenso vielschichtig sind die ermittelten Tathandlungen, welche u.a. außegerichtliche Tötungen, Vergewaltigungen, Plünderungen, Rekrutierung von Kindersoldaten und Misshandlung von Kriegsgefangenen zum Gegenstand haben. Der älteste ermittelte Vorfall datiert von 1982.

Strafverfahren wurden bisher überwiegend durch Anzeigen von Nichtregierungsorganisationen angestoßen. Besonders aktiv im Kampf gegen die Straflosigkeit zeigt sich Track Impunity Always (TRIAL) mit Sitz in Genf. Daneben eröffnete die Bundesanwaltschaft fünf Verfahren aufgrund eigener Wahrnehmungen und vier gestützt auf Strafklagen von Opfern. Die Fremdenpolizeibehörden übermittelten, gestützt auf Art. 98a des Asylgesetzes (SR.142.31), der Bundesanwaltschaft in sechs Fällen Informationen über Asylsuchende, bei denen der Verdacht auf Völkerrechtsverbrechen besteht. Die restlichen Fälle sind verschiedenen Ursprungs (Bundeskriminalpolizei, Kantonspolizeien, Übernahme anhängiger Fälle der Militärjustiz).

<sup>13</sup> Vest, in Vest u.a. (Fn. 12), Systematische Einleitung Rn. 69 ff.

<sup>14</sup> Wegen Beteiligung an zehn außegerichtlichen Ermordungen von Gefangenen in zweiter Instanz am 12. Mai 2015 durch die Genfer Chambre d'Appel et de Révision zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

### IV. Die Herausforderungen

Die täglichen Herausforderungen in der nationalen Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen gleichen denen der Internationalen Gerichte.<sup>15</sup> Diese „ganz normalen Probleme“ sind typische Folge der in Konfliktsituationen begangenen Verbrechen und der Zuständigkeit gestützt auf das Weltrechtsprinzip. Die Tathandlungen sind in jeder Beziehung weit weg – geografisch und zeitlich – und sie wurden meist in einem uns völlig fremden kulturellen Kontext begangen, den es zu verstehen und zu berücksichtigen gilt. Meist sind wenig oder keine Beweise in der Schweiz vorhanden. Open-Source-Informationen zum Umfeld des Verbrechens gibt es entweder äußerst spärlich oder in Unmengen, die es auszuwerten gilt. Selbst wenn man in öffentlichen Medien fündig wird, beinhalten sie überwiegend wenige bzw. keine Informationen zur konkret vorgeworfenen Tat. Aussagen von Opfern und Zeugen sind daher fast immer einziges Beweismittel und deren Glaubwürdigkeit mithin eine zentrale Frage. Die Aussagen, sehr häufig erhoben unter Einbezug von Übersetzern, sind unter Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede, des Kontexts und des oftmals lange zurückliegenden Sachverhalts zu würdigen. Ebenso wesentlich sind Fragen des Opfer- und Zeugenschutzes, insbesondere für im Ausland und im ermittelten Kontext lebende Beteiligte.

Als relativ neue Einheit begegnet das CCV aber auch spezifischen juristischen wie strukturellen Problemen. Es gibt noch kaum nationale Rechtsprechung, die als Leitfaden zur Verfügung steht. Rechtliche Beurteilungen orientieren sich daher teilweise an der Rechtsprechung der internationalen Gerichte, deren Übertragbarkeit auf das Schweizer Rechtssystem stets zu prüfen ist. Die universelle Strafhoheit der Schweiz bei Anwesenheit eines Verdächtigen nach Art. 264m schwStGB fordert von den Behörden ein rasches Reaktionsvermögen. Erlangt die Bundesanwaltschaft Kenntnis darüber, dass sich ein mutmaßlicher Völkerrechtsverbrecher in der Schweiz befindet, muss sie in kürzester Zeit den Tatverdacht, die Verantwortlichkeit des Verdächtigen für die angezeigte Tat und den Kontext bzw. den Konflikt beurteilen, in welchem die Tat begangen worden sein soll. Bestätigt sich der Verdacht, muss die Person in der Schweiz lokalisiert und die Dauer sowie der Grund des Aufenthalts ermittelt werden, um über weitere Maßnahmen entscheiden zu können.

Zudem musste das CCV, wie jede neue Behörde, sich in bereits existierenden Strukturen „Platz machen“ und Anerkennung schaffen. Ebenso wichtig war der Aufbau eines nationalen wie internationalen Netzwerks. Auf europäischer Ebene hat das CCV Beobachterstatus am European Network of Contact Points in Respect of Persons Responsible for Genocide, Crimes Against Humanity and War Crimes (Genoci-

de Network), an dessen halbjährlichen Sitzungen Vertreter des CCV und der Bundeskriminalpolizei teilnehmen. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Netzwerks tauscht das CCV Erfahrungen mit den Partnerbehörden anderer Länder aus und optimiert seine Ermittlungen strategisch. National gehören das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Justiz und das Staatssekretariat für Migration zu den wichtigen Partnerbehörden des CCV. Darüber hinaus hat Genf, als Sitz internationaler Organisationen und ständiger Missionen, wesentlichen Einfluss auf die Arbeit des CCV. Neben und gemeinsam mit diesen Organisationen ist die Schweiz in der Vermittlung bei bewaffneten Konflikten sehr aktiv. Es kommt daher nicht selten vor, dass an entsprechenden Konferenzen in der Schweiz immer wieder Personen teilnehmen, deren Vergangenheit im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des CCV von Interesse sein kann und ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden erfordert. Eine Koordination zwischen den Departementen, den einladenden Organisationen und den Strafverfolgungsbehörden ist unabdingbar. Das CCV versucht daher im Rahmen seines Networkings seinen gesetzlichen Auftrag und die internationalen Verpflichtungen der Schweiz publik zu machen. Dank der guten Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden und Vertretern der Zivilgesellschaft konnte so ein gegenseitiges Rollenverständnis aufgebaut und gemeinsam das Ziel verfolgt werden, dass die Schweiz keinen sicheren Hafen für Personen bietet, die eines Völkerrechtsverbrechens verdächtigt werden.

### V. Publierte Fälle

Abschließend sollen einige (bereits publizierte) Besonderheiten aus Strafverfahren des CCV beschrieben werden. Die erste betrifft ein Verfahren, das im Oktober 2012 gestützt auf Strafanzeige durch die Nichtregierungsorganisation TRIAL und auf Privatklagen gegen einen ehemaligen Verteidigungsminister Algeriens eröffnet wurde. Ihm wurde vorgeworfen, für Kriegsverbrechen, begangen durch Folterungen in Gefängnissen während des algerischen Bürgerkriegs in der Zeit von 1992-1999, verantwortlich zu sein. Der Beschuldigte, von 1992 bis 1994 Mitglied der damaligen fünfköpfigen Militärjunta (Haut Comité d'Etat), befand sich zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung für eine medizinische Behandlung in der Schweiz. Gegen eine Verfügung der Bundesanwaltschaft über deren (universelle) Zuständigkeit führte der Beschuldigte Beschwerde. Er machte darin geltend, dass die Eröffnung des Verfahrens gegen das Rückwirkungsverbot verstoße; außerdem genieße er als Hoheitsträger Immunität für die ihm vorgeworfenen Taten. Mit Entscheid vom 25. Juli 2012 verwehrte die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts dem Beschuldigten das Recht, sich in Bezug auf schwerste Verletzungen der Menschenrechte und der Völkerrechtsordnung auf eine funktionelle Immunität zu berufen. Das Gericht dehnte in diesem Beschluss die Immunität *rationae personae* gestützt auf den Entscheid des Internationalen

---

<sup>15</sup> Vgl. International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, International Criminal Tribunal for Rwanda, Special Court for Sierra Leone, Extraordinary Chambers in the Court of Cambodia, Special Tribunal for Lebanon; Akerson/Warren (Hrsg.), *Prosecuting Mass Atrocities, Lessons from the International Tribunals, A Compendium of Lessons Learned and Suggested Practices from the Offices of the Prosecutors*, 2012, S. 47 ff.

Gerichtshofs in Sachen Yerodia vom 14. Februar 2002<sup>16</sup> über die Triade Staatschef /Regierungschef/Außenminister auf Verteidigungsminister aus. Es versagte dem Beschuldigten jedoch die Immunität *rationae materiae* wegen der internationalen und nationalen Tendenz, Immunitäten im Kampf gegen die Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen zurück zu drängen. Das Gericht empfand es als widersprüchlich, das völkerrechtliche Streben nach Beendigung der Straflosigkeit durch die im gleichen Recht fußenden Immunitätsregeln zu behindern.<sup>17</sup> Darüber hinaus bestätigte das Bundesstrafgericht die Auslegung des Art. 264m schwStGB dahingehend, dass eine auch nur vorübergehende Anwesenheit des Beschuldigten auf dem Gebiet der Schweiz – im Zeitpunkt der Eröffnung der Strafuntersuchung – zur Begründung einer univ ersellen Zuständigkeit genüge, sofern die übrigen Voraussetzungen des Art. 264m schwStGB erfüllt sind.<sup>18</sup> Diese Regelung sei *lex specialis* zu den allgemeinen Zuständigkeitsregeln, insbesondere Art. 7 schwStGB.<sup>19</sup> Das Rückwirkungsverbot gelte zudem nicht für die formellen Bestimmungen der schwStPO.<sup>20</sup> Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde des Beschuldigten nicht ein, da der Beschluss der Beschwerdekammer nicht beschwerdefähig sei.<sup>21</sup>

Eine andere Anzeige von TRIAL führte zu Abklärungen gegen eine Goldraffinerie mit Sitz in der Schweiz. Diese wurde verdächtigt, in der Zeit von 2004 bis 2005 mehrere Tonnen Gold für eine ausländische Edelmetallhandelsfirma verarbeitet zu haben, welche von Rebellen in der Region Ituri im Ostkongo geplündert worden war. Die Bundesanwaltschaft eröffnete im November 2013 ein Verfahren wegen Verdachts der Geldwäscherei und Gehilfenschaft zum Kriegsverbrechen der Plünderung. Die Strafuntersuchung stellte eines der ersten nationalen Verfahren gegen eine Firma für Völkerrechtsverbrechen seit den Nürnberger Nachfolgeprozessen dar. Die Kontextanalyse erforderte eine Auslegung der wirren Situation im Ostkongo um den Tatzeitpunkt. Es musste beurteilt werden, ob damals in der Region Ituri ein bewaffneter Konflikt stattfand, ob dieser internationaler oder nicht-internationaler Natur war und wer die daran teilnehmenden Konfliktparteien waren. Zudem musste der Zeitpunkt der Plünderung des in der Schweiz in der Folge raffinierten Goldes eingegrenzt werden. Dies erforderte nicht nur ein Verständnis dafür, woher das Gold stammte, sondern auch für die technischen Umstände und den zeitlichen Ablauf des Goldabbaus sowie dessen Handelswege. Im Ergebnis kam die Bundesanwaltschaft zum Schluss, dass das Strafver-

fahren einzustellen ist. Zwar bestätigten die Ermittlungen, dass das Rohgold geplündert worden und über illegale Kanäle aus der umkämpften Region im Ostkongo nach Uganda und von da direkt in die Schweiz gelangt war. Vorsätzliches Handeln konnte der Firma und ihren Vertretern jedoch nicht nachgewiesen werden.

Im Januar 2015 verhaftete die Bundesanwaltschaft einen ehemaligen Kommandanten der United Liberation Movement of Liberia for Democracy (ULIMO), einer der Rebellengruppen, die sich im 1. Liberianischen Bürgerkrieg gegen Charles Taylor und seine National Patriotic Front of Liberia (NPFL) stellten. Die Strafanzeige und Privatklagen waren bereits einige Monate zuvor von Nichtregierungsorganisationen eingegangen. Dem Beschuldigten werden die Ermordung von Zivilisten, Vergewaltigung sowie Taten, die darauf abzielten, die Bevölkerung zu versklaven und zu terrorisieren, zwischen 1993 und 1995 vorgeworfen. Es handelt sich dabei um das erste Verfahren der Bundesanwaltschaft, in welchem der Beschuldigte die Taten selbst begangen haben soll. Der Beschuldigte befand sich zum Zeitpunkt des Vortrags noch in Untersuchungshaft.

## VI. Schlussbemerkungen

Die bisherigen Erfahrungen in der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen zeigen, dass das CCV wenig überraschend mit identischen Herausforderungen konfrontiert ist, wie seine ausländischen Partnerbehörden. Diese verfügen teilweise über mehrjährigen Erfahrungsvorsprung und der Austausch mit ihnen ist sehr wertvoll. Immer wieder resultiert daraus für die tägliche Arbeit ein echter Mehrwert.

Die letzten drei Jahre zeigten aber auch strukturelles Verbesserungspotenzial. Das CCV befindet sich, wie die ganze Bundesanwaltschaft zurzeit im Umbruch, der mit Beginn der neuen Amtsperiode per Januar 2016 abgeschlossen sein dürfte.

Die Zukunft des CCV bleibt in jeder Beziehung spannend. Einerseits bleibt abzuwarten, wie das Kompetenzzentrum strukturell und personell aufgestellt sein wird, um seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können. Andererseits sind wir gespannt, wie sich die anhängigen Fälle entwickeln werden und welchen neuen Herausforderungen wir uns werden stellen dürfen.

---

<sup>16</sup> IGH, Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), Judgment, I.C.J. Annual Report 2002.

<sup>17</sup> Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer), Beschl. v. 25.7.2012 – BB.2011.140, E. 5.3 ff.

<sup>18</sup> Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer), Beschl. v. 25.7.2012 – BB.2011.140, E. 3.1.

<sup>19</sup> Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer), Beschl. v. 25.7.2012 – BB.2011.140, E. 2.3.

<sup>20</sup> Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer), Beschl. v. 25.7.2012 – BB.2011.140, E. 3.3.1.

<sup>21</sup> Bundesgericht, Urt. v. 8.11.2012 – 1B\_542/2012, E. 2.